

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich  
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere 120 l um 69,00 €.“

**§ 2**

Der aktuelle Text von § 6 erhält die Bezeichnung Absatz 1 (1).

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs. 1 und 2 und 16 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer.“

In § 6 wird nach Abs. 1 ein Abs. 2 eingefügt:

„Die Gebühr für Container mit den Abfallfraktionen Asbestzement, Teerpappe/Bitumen, Flachglas und Mineralfasern bemisst sich nach der Selbstanlieferungsgebührensatzung. In der Gebühr sind Transportkosten sowie ggf. entstehende Mietkosten für den Container nicht enthalten. Diese Kosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

**§ 3**

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs. 1 entsteht die Gebührenpflicht im Voraus mit der Anmeldung der Abfuhr. Bei der Benutzung von Container gem. § 6 Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht nach Abschluss der Leistung.“

**§ 4**

§ 12 Abs. 3 wird um den folgenden Satz 5 ergänzt:

„Die Abschlagszahlungen sind unbar zu leisten.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2019

Landkreis Aurich  
(Siegel)

Meinen  
Landrat